

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock (AP0)

vom 10. Dezember 1998,
geändert durch Satzung vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die grundständigen Studiengänge als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Arten der Prüfungen
- § 3 Arten der Diplomgrade
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommissionen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Überschreitung der Melde- und Prüfungsfristen
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 10 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und Bildung der Gesamtnote
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Diplomvorprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 16 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 17 Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 18 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

III. Diplomprüfung

- § 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 20 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomprüfung
- § 23 Zeugnis und Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmung

- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle an der Hochschule abgehaltenen Vor- und Abschlussprüfungen in den grundständigen Diplomstudiengängen, die nicht mit einem Staatsexamen abgeschlossen werden. Eine gesonderte Prüfungsordnung für Bachelor of Arts- und Master-Abschlussprüfungen bleibt vorbehalten.

(2) Die jeweilige Regelstudienzeit, der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen, die fachbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die einzelnen Prüfungsanforderungen werden in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

§ 2 Zweck und Arten der Prüfungen

(1) Das Diplomstudium gliedert sich in allen Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, in ein Grund- und in ein Hauptstudium. Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des jeweiligen Diplomstudienganges. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Fähigkeiten in seinem Diplomstudiengang erworben hat.

(2) In der Diplomvorprüfung, die als Abschluss des Grundstudiums spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen ist, soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen erworben hat, um das Hauptstudium mit Erfolg fortzusetzen. Die Diplomvorprüfung dient auch dem Zweck, gegebenenfalls Grundlagen für eine Studienberatung hinsichtlich eines Wechsels des Studienganges zu schaffen.

§ 3 Arten der Diplomgrade

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Künstlerische Ausbildung wird der Grad „Diplom-Musiker“ bzw. „Diplom-Musikerin“ mit Angabe des künstlerischen Hauptfaches verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Pädagogische Ausbildung wird der Grad „Diplom-Musiklehrer“ bzw. „Diplom-Musiklehrerin“ mit Angabe des künstlerischen Hauptfaches verliehen.

(3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Schauspiel wird der Grad „Diplomschauspieler“ oder „Diplomschauspielerin“ verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor als Vorsitzender, die drei Institutsprecher sowie ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied der Hochschule, das vom Senat auf die Dauer von vier Semestern gewählt wird; seine Abwahl ist durch zwei Drittel der Mitglieder des Senats möglich. Der Rektor bestimmt aus dem Kreis des Prüfungsausschusses einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet allein der Vorsitzende. Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben an ein Mitglied des Ausschusses übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (6) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfungskommissionen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Prüfungstermin auf Vorschlag des zuständigen Institutsprechers eine Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach sowie deren Vorsitzenden. Der Vorsitzende darf in den künstlerischen Fächern der Musikstudiengänge nicht der jeweilige Fachlehrer des Kandidaten sein.
- (2) Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die in der Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen künstlerisch-praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfungen abzunehmen. Für jedes Prüfungsfach wird eine Prüfungskommission gebildet. Diese muss in der Regel aus mindestens zwei und kann aus höchstens fünf Prüfern bestehen.

(3) In einer Prüfungskommission können nur die nach dem Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Personen mitwirken.

(4) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(5) Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und der Pflicht zur Verschwiegenheit gelten § 4 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule für Musik und Theater Rostock Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Musik und Theater Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Es erfolgt die Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über eine Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Bekanntgabe der Prüfungstermine, Überschreitung der Melde- und Prüfungsfristen

(1) Die Prüfungen werden in der Regel am Ende eines Semesters durchgeführt. Der Prüfungsbeginn wird unter Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Versäumt der Student die in den Prüfungsordnungen festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplomvorprüfung oder zur Meldung für die Diplomprüfung, so lädt ihn der zuständige Sprecher des Instituts zu einer Studienberatung.

(3) Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die in den Prüfungsordnungen festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplomvorprüfung um mehr als ein Semester beziehungsweise zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(4) Hat der Student die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so teilt er dem Studenten einen neuen Prüfungstermin schriftlich mit.

§ 8

Freiversuch

(1) Hat ein Student in einem Musikstudiengang nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt (Freiversuch), so gilt die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung im Falle des Nichtbestehens in den Fachprüfungen, die nicht bestanden worden sind, als nicht unternommen. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 6 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung im nächsten folgenden Prüfungstermin einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 65 Abs. 3* *Landeshochschulgesetz* als nicht unterbrochen im Sinne von Abs. 1. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Hochschule oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft der Rektor. * § 21 Abs. 2 des *Landeshochschulgesetzes*

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt. Das Vorliegen triftiger Gründe ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Im Falle eines anerkannten Rücktritts oder Versäumnisses werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet; dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber im nächsten Prüfungstermin nachzuholen sind.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden. Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist dies in das Protokoll aufzunehmen. Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Mängel oder Prüfungsunfähigkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Bewerber nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Für jede schriftliche Prüfung benennt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Institutsprechers eine Aufsichtsperson. Diese erstellt ein von ihr unterzeichnetes Protokoll über den Verlauf der Prüfung.

(3) Zahl, Inhalt und Bearbeitungszeit der jeweiligen schriftlichen Prüfungen werden in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle der letzten Wiederholung sind zwei Prüfer zu beteiligen.

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen wird den Kandidaten mitgeteilt, sobald die Noten der Prüfer vorliegen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen

(1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll der Kandidat Interpretationsfähigkeit, stilistische Sicherheit, gestalterisches Vermögen und künstlerisch-technisches Können durch den Vortrag erarbeiteter Werke oder durch die Bearbeitung von Aufgaben nachweisen.

(2) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich des Studienganges selbständig künstlerisch oder wissenschaftlich reflektieren kann.

(3) Zahl, Inhalt und Dauer der künstlerisch-praktischen und mündlichen Prüfungen werden in den Fachprüfungsordnungen festgelegt. Sie können in Gruppen abgenommen werden. Die Gesamtprüfungszeit verlängert sich dann entsprechend.

(4) Über jede Prüfung ist durch einen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Prüfer ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis (Note)

mit einer kurzen schriftlichen Begründung sowie gegebenenfalls eine Empfehlung für ein Aufbaustudium enthalten. Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(5) Die Prüfung im künstlerischen Hauptfach soll hochschulöffentlich durchgeführt werden. Die Prüfung kann der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bild- oder Tonaufzeichnungen sind nicht zulässig; § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(6) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und sofern der Kandidat zustimmt, bei mündlichen Prüfungen zuhören, jedoch nicht bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und Bildung der Gesamtnote in den Diplomstudiengängen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung streben die Prüfer eine Einigung an; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet, die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Note für die betreffende Prüfungsleistung lautet:

bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5 = „sehr gut“

von 1,6 bis einschließlich 2,5 = „gut“

von 2,6 bis einschließlich 3,5	= „befriedigend“
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= „ausreichend“
ab 4,1	= „nicht ausreichend“.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(4) Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die erteilte Note die Fachnote. Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt aus den einzelnen Prüfungsleistungen. Die Berechnung der Fachnote erfolgt gemäß Absatz 2. Die Fachprüfungsordnungen können eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen vorsehen.

(5) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich zur einen Hälfte aus der nicht auf- oder abgerundeten Hauptfachnote und zur anderen Hälfte aus dem Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Pflichtfachnoten. In allen Fächern, in denen in der Diplomprüfung eine Diplomarbeit zu fertigen ist, errechnet sich die Prüfungsgesamtnote nach den jeweiligen Bestimmungen in der Fachprüfungsordnung. Die Fachprüfungsordnung kann eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Fachnoten vorsehen. Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote erfolgt gemäß Absatz 2 Satz 3.

(6) In der Diplomprüfung kann bei außergewöhnlich hervorragenden Leistungen im Hauptfach und mindestens guten Leistungen in allen Pflichtfächern auf Vorschlag der Prüfungskommission an den Rektor und auf dessen Antrag vom Senat zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen werden.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungszeitraums, in dem Teile der Diplomprüfung vorweg geprüft werden und nach Abschluss der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen ist, Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten – einschließlich einer gegebenenfalls erarbeiteten Diplomarbeit – und die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, die Monatsfrist einzuhalten, gilt § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

II. Diplomvorprüfung

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung sind, dass der Student

- a) eine Eignungsprüfung auf der Grundlage der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock bestanden hat;
- b) ein ordnungsgemäßes Studium absolviert hat;
davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Hochschule für Musik und Theater Rostock;
- c) die Erfüllung der sonstigen in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- a) Nachweise, aus denen sich die Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen ergeben; bezüglich eines ordnungsgemäßen Studiums ist der Nachweis in der Regel durch Vorlage des Studienbuches zu erbringen;
- b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in der gewählten Fachrichtung eine Vor- oder eine Abschlussprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder in diesem Studiengang mit dem Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(4) Ist ein Student ohne sein Verschulden nicht in der Lage, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise oder rechtzeitig zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen beziehungsweise eine Nachfrist gewähren.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er kann seine Zuständigkeit auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
- d) der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen, Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
Die Fachprüfungsordnungen benennen die verwandten Studiengänge.

(6) Mit der Aufnahme in den Prüfungsplan gilt der Bewerber als zur Prüfung zugelassen. Der Prüfungsplan ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungen durch Aushang in der Hochschule bekanntzugeben. Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 16

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die zu stellenden Prüfungsanforderungen sowie die Art der jeweiligen Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) werden in der Fachprüfungsordnung geregelt.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 17

Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistung im Hauptfach oder in mehr als einem Pflichtfach mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, sofern die Fachprüfungsordnung nicht etwas anderes regelt.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 9 Absatz 1 anzuwenden, kann sie in den Fachprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, einmal wiederholt werden. Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 7 Absatz 3 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig. § 8 bleibt unberührt.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens in dem auf die Prüfung folgenden Semester abzulegen. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist auf Antrag in Ausnahmefällen in nur einer Fachprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin zulässig. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Über den Antrag entscheidet der Rektor. Im übrigen gelten Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 18

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten enthält und vom Rektor zu unterzeichnen ist. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung zu wiederholen sind.

(3) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

III. Diplomprüfung

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind

a) die bestandene Diplomvorprüfung;

b) ein ordnungsgemäßes Studium im jeweiligen Studiengang, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Hochschule für Musik und Theater Rostock;

c) die Erfüllung der sonstigen, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden:

a) die Unterlagen zum Nachweis gemäß Absatz 1 und

b) darüber hinaus Unterlagen gemäß § 15 Abs. 3.

(3) Im übrigen gelten § 15 Abs. 2 und 4 bis 6 entsprechend.

§ 20

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und gegebenenfalls aus der in der Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Diplomarbeit. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die zu stellenden Prüfungsanforderungen sowie die Art der jeweiligen Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) werden in der Fachprüfungsordnung geregelt. § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) In der Fachprüfungsordnung wird festgelegt, welche Teile der Diplomprüfung vorweg geprüft werden können.

(3) Die Prüfungskommission kann in Hochschulkonzerten, Vorspielen, Theater- und Studioproduktionen und Vortragsabenden erbrachte Leistungen berücksichtigen.

(4) Die Fachprüfungsordnungen können Zusatzfächer vorsehen, in denen sich der Kandidat auf Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses einer weiteren Prüfung unterziehen kann. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten mit der Kennzeichnung „Zusatzfach“ in das Diplomzeugnis aufgenommen. Es wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Diplomarbeit

(1) In den Fachprüfungsordnungen kann die Erstellung einer Diplomarbeit vorgeschrieben werden. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Ist eine Diplomarbeit zu fertigen, so erfolgt die Ausgabe des Themas durch einen vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfungsberechtigten. Der Kandidat kann für das Thema Vorschläge machen. Das Thema der Diplomarbeit soll im Verlauf des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit ausgegeben werden. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu weitere drei Monate verlängert werden. Weist der Kandidat nach, dass er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, ruht die Bearbeitungsfrist für diese Zeit.

(3) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Diplomarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. Mit der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern innerhalb von zwei Monaten bewertet. Erstprüfer ist in der Regel derjenige, der das Thema gestellt hat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt einen Zweitprüfer.

§ 22 Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfung im Hauptfach oder in einem Pflichtfach ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder nach § 9 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Die Diplomprüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn entweder die Note im Hauptfach oder in mehr als einem Pflichtfach oder der gegebenenfalls vorgeschriebenen Diplomarbeit „nicht ausreichend“ lautet oder nach § 9 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Wurde die Prüfung in einem oder mehreren Pflichtfächern oder in einem Hauptfach oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem das Notenergebnis beziehungsweise die Notenergebnisse angegeben werden.

(2) Ist die Diplomprüfung im Hauptfach oder in mehr als einem Pflichtfach nicht bestanden, kann sie einmal in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, im spätestens nächsten allgemein angesetzten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Ist eine nach der Prüfungsordnung vorgezogene Pflichtfachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann diese Prüfung im nächsten allgemein angesetzten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. In den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. Im übrigen gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Wiederholungsprüfung einer bestandenen Diplomprüfung ist nicht zulässig. § 8 bleibt unberührt.

(4) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Für die Wiederholung gilt § 21. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Die Fristen der Absätze 2 und 4 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 23

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich ein mit dem Zeugnis verbundenes Diplom ausgestellt. Beide werden gleichzeitig ausgehändigt und tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer und der Fächer, in denen im Rahmen des Studiums ein Leistungsnachweis erbracht wurde, gegebenenfalls das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Prüfungsgesamtnote und soweit im betreffenden Studien-gang ein Aufbaustudium eingerichtet ist, gegebenenfalls den Vermerk über die Empfehlung für ein Aufbaustudium und über die Zuerkennung des Prädikats „mit Auszeichnung bestanden“. Hauptfach-, Pflichtfach- und Leistungsnachweisnoten sind gesondert aufzuführen. Das Zeugnis ist vom Rektor der Hochschule und vom Hauptfachlehrer oder dem Sprecher des Instituts zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Sie wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Über die vorweg geprüften Teile (Teilprüfungen) der Diplomprüfung und die in ihnen erzielten Ergebnisse erhält der Student nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraums eine Auskunft.

IV. Schlussbestimmung

§ 24

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch auf die Leistungsbewertung bezieht, hat die Prüfungskommission eine Stellungnahme abzugeben. Der Prüfungsausschuss ist an die Stellungnahme der Prüfungskommission gebunden. Den Kandidaten ist vor einer ablehnenden Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 25

Inkrafttreten

Die vorliegende allgemeine Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 14. Oktober 1998 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Dezember 1998.

Rostock, den 10. Dezember 1998

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Prof. Wilfrid Jochims**